

Programms auf dem Gebiet der Ordnung und Sicherheit in den Verkaufseinrichtungen gewonnen.

Durch ihre gesamte Aufsichtstätigkeit muß die Staatsanwaltschaft dazu beitragen, daß künftig die Überwindung von Mängeln auf dem Gebiet der Ordnung und Sicherheit Krite-

rium eines jeden Wettbewerbs wird und daß kein Sieg im sozialistischen Wettbewerb und kein Staatstitel ohne Erfüllung der Kennziffer Ordnung und Sicherheit errungen werden kann.

Dr. *KLAUS SCHULZE*, Staatsanwalt
des Bezirks Suhle

Ordnung, Disziplin und Sicherheit bei der Rationalisierung der Produktion im Straßen-, Brücken- und Tiefbau

Im Jahr 1971 hatte der Betriebsteil I im Straßen-, Brücken- und Tiefbaukombinat Halle Planschulden, weil es gewisse Mängel in der Organisation der Produktion gab, die sich nachteilig auf die Qualität der Arbeit auswirkten, so daß umfangreiche Nach- und Garantearbeiten erforderlich waren. Dieser Zustand mußte durch die Rationalisierung des Produktionsprozesses überwunden werden.

Eine Analyse ergab, daß bei der Rationalisierung des Produktionsprozesses ihr untrennbarer Zusammenhang mit den Problemen der Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu beachten ist. Über diese Frage mußte bei allen Werktätigen, insbesondere bei den leitenden Mitarbeitern, Klarheit geschaffen werden.

Technische und technologische Veränderungen allein sind noch keine Garantie für eine qualitätsgerechte Produktion. So führte z. B. in unserem Betrieb der Einsatz neuer Technik zu einer kontinuierlicheren Produktion und damit zur Beseitigung solcher Mängel, die auf technischem Gebiet einer guten Qualität der Arbeit entgegenstanden. Was nützt aber die neue Technik, wenn im technologischen Prozeß keine Ordnung herrscht? Bei Unordnung auf den Mischplätzen und in der Materiallagerung ist auch mit modernster Technik kein qualitätsgerechtes Mischgut herzustellen. Ebenso wichtig ist auch die Disziplin im Ablauf der Produktion. Verhalten sich z. B. einzelne Kraftfahrer undiszipliniert, dann kann sowohl die Leistung als auch die Qualität des Einbaus erheblich beeinträchtigt werden. Auch die Beachtung der Sicherheitsvorschriften ist eine wesentliche Voraussetzung für den kontinuierlichen Ablauf der Produktion und für qualitätsgerechte Arbeit.

Mängeln in der Organisation der Produktion kann man nicht nur mit Weisungen und der Kontrolle der Durchführung dieser Weisungen begegnen. Die Lösung dieser Probleme setzt vielmehr die bewußte Mitarbeit und das Mitdenken der Werktätigen voraus. Das ist aber nur mit einer kontinuierlichen politisch-ideologischen Erziehung zur bewußten Einhaltung von Ordnung und Disziplin zu erreichen.

Im Straßen-, Brücken- und Tiefbau ist in den letzten Jahren ein immer höherer Mechanisierungsgrad er-

reicht worden, durch den auch der Arbeitsprozeß immer komplizierter wird. Wird dabei nicht die notwendige Ordnung und Disziplin eingehalten, kommt es zu Mängeln im Produktionsablauf. Die Folge sind dann geringere Leistungen und z. T. auch Mängel in der Qualität, die heute weitaus größere Auswirkungen haben als noch vor einigen Jahren.

Wenn z. B. vor etwa zehn Jahren ein Kollektiv an einem Tag nicht arbeiten konnte, entstand dem Betrieb ein Schaden von etwa 2 000 M. Der Ausfall der Arbeit des gleichen Kollektivs an einem Tag würde dagegen bei dem gegenwärtigen Stand der technischen Entwicklung einen Schaden von 20 000 bis 40 000 M ausmachen.

Dieses Beispiel macht deutlich, daß die Stabilisierung des betrieblichen Reproduktionsprozesses durch technische und technologische Maßnahmen zugleich die konsequente Durchsetzung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit erfordert. Deshalb müssen Fragen der Ordnung und Sicherheit ständig Gegenstand der Leitungstätigkeit sein. Sie dürfen nicht losgelöst von den anderen Leitungsaufgaben entschieden werden, und es geht daher auch nicht um eine bestimmte Rangfolge. Neben der notwendigen straffen Anleitung — ggf. auch mit Weisungen — ist eine be-

harrliche Überzeugungsarbeit in den Arbeitskollektiven auch mit Hilfe der Gewerkschaft, der FDJ, des Verkehrssicherheitsaktivs und der Schöffen zu leisten.

Bei der Durchsetzung des sozialistischen Rechts spielt auch die Vorbildwirkung der leitenden Mitarbeiter des Betriebes eine große Rolle. Wird von der Betriebsleitung nicht gewährleistet, daß das Betriebsgelände stets sauber und aufgeräumt ist, die Bestimmungen über den Arbeits-, Gesundheits- und Brandschutz eingehalten werden und das Material sachgemäß gelagert wird, dann gibt es in der Regel auch auf den einzelnen Baustellen und an den Arbeitsplätzen der Kollektive bei der Einhaltung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit Probleme.

Diese Probleme zu lösen ist in unserem Betrieb ein wichtiges Anliegen des sozialistischen Wettbewerbs und insbesondere des Kampfes um den Ehrentitel „Kollektiv der sozialistischen Arbeit“. Die Werktätigen stellen sich im Rahmen ihrer bewußten Teilnahme am Produktionsprozeß des Betriebes Aufgaben, deren Erfüllung der weiteren Entwicklung des Rechtsbewußtseins und der Einhaltung von Ordnung und Sicherheit im jeweiligen Bereich dient.

Drei Kollektive des Betriebes haben außerdem den Kampf um den Titel „Bereich der vorbildlichen Ordnung und Sicherheit“ aufgenommen, von denen bereits zwei diesen Titel errungen haben.

Die Initiativen dieser Kollektive haben gezeigt, daß die Bemühungen um Ordnung, Disziplin und Sicherheit dort am erfolgreichsten sind, wo alle damit zusammenhängenden Fragen planmäßig in die Leitungstätigkeit einbezogen sind und das bewußte Mitwirken der Werktätigen erreicht werden konnte.

Dipl.-Ing. *JÖRG BRAMBACH*, Direktor
des Betriebsteils I im Straßen-,
Brücken- und Tiefbaukombinat Halle

Zur Erziehung und Kontrolle von Straftentlassen und kriminell Gefährdeten im Betrieb

Im VEB Volkswerft Stralsund wurden große Anstrengungen unternommen, um die Erziehung und Kontrolle von Straftentlassen und kriminell Gefährdeten zum ständigen Bestandteil der Leitungstätigkeit zu machen (§ 61 SVWG; § 7 der VO vom 15. August 1968 [GBl. II S. 751]) und die Arbeitskollektive wirkungsvoll in diese Erziehungsarbeit einzubeziehen.

Zur Lösung dieser Aufgabe hat wesentlich die Anordnung des Werftdirektors Nr. 15/73 vom 16. Juli 1973 beigetragen, die nach Abstimmung mit der Betriebsgewerkschaftsleitung erlassen wurde.

Diese Anordnung verpflichtet alle staatlichen Leiter im Betrieb, bei Straftentlassen und kriminell ge-

fährdeten Bürgern, die die Arbeit bummeln, bereits nach der ersten Fehlschicht den Grund des Fernbleibens von der Arbeit durch einen Hausbesuch, die Befragung der Nachbarn oder anderer Personen, die darüber Aufschluß geben könnten, zu ermitteln, um ggf. sofort erzieherische Maßnahmen zur Festigung der Arbeitsdisziplin gern. §§ 109 ff. GBA einzuleiten. Bleiben diese Bürger mehrere Tage unentschuldig der Arbeit fern und ist ihr Aufenthalt nicht bekannt, so haben die staatlichen Leiter die Abteilung Kaderentwicklung darüber zu informieren, die ihrerseits den für das Wohngebiet des Betroffenen zuständigen örtlichen Rat unterrichtet.

Die Anordnung macht es den staat-